Borlage.

deren mitnehmen noch für andere zurückbringen. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des Boten nicht stattfinden.

III. Als & 2a werden folgende Borichriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Urssprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warensproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Uns gelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

Artifel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen im Reichs-Postgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers, in Bayern und Württemberg nur mit Genehmigung der Landes-Tentralbehörde errichtet oder weiter betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artifel 4.

Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Berkündigung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat Briefbesörderungsanstalten und ihren Bediensteten, die infolge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den solgenden Bestimmungen zu gewähren:

- A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinnes richtet fich nach § 252 bes Bürgerlichen Gesethuchs; jedoch darf die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in feinem Falle das Achtfache des jährlichen Reingewinns überfteigen, den die Anftalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letten Geschäftsjahre erzielt hat. Hat die Anftalt bis zum 1. April 1898 noch nicht drei Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Robeinnahme aus der Beforderung der ihrem Betrieb auf Grund diefes Gefeges entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Berhältnisse dieser Einnahme zur Robeinnahme aus dem gesamten Beforderungsgeschäft entsprechenden Teiles der Geschäftskoften. Bu den Geschäftskoften werden auch gerechnet die Abnugung der der Unftalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit fie dem Beförderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Binfen des Anlage= und Betriebstapitals.
- B. Die Bediensteten, die infolge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Berkindigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten

Beschlüffe der XIV. Kommiffion.

III. Unverändert.

Artifel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Berteilung von unverschlossenen Briesen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürsen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einstausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artifel 4.

Eingang unverändert.

- A. Der den Anftalten zu erfetende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach § 252 bes Bürgerlichen Gesethuchs. Jedoch darf die Entichädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle das Achtfache des jährlichen Reingewinns übersteigen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erfte Geschäftsjahr nach Errichtung der Auftalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anftalt bis zum 1. April 1898 noch nicht vier Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat nach 216= lauf des erften Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Robeinnahme aus der Beförderung der ihrem Betriebe auf Grund diefes Gefetes entzogenen Gegenftande nach Abzug des dem Berhaltniffe diefer Gin= nahme zur Robeinnahme aus dem gefamten Beforderungsgeschäft entsprechenden Teiles der Weschäftstoften. Bu den Geschäftskoften werden auch gerechnet die Abnugung der der Anftalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, foweit fie bem Beforderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Binfen des Anlage= und Betriebstapitals.
- B. Die Bedienstenten, die infolge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung austreten oder entlassen werden und mindestens mindestens drei Monate lang, vom Tage der Berkündigung dieses Gesetzes riidwärts gerechnet.